



Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang

01.07.2020

Nr. 32-2

6. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird gemäß Abs. 3 an den Erschließungsträger berechnet. Für Erschließungsgebiete, bei denen bisher der BKZ nicht vom Erschließungsträger abgelöst wurde, wird ein Pauschalbetrag berechnet. Er beträgt: 970,00 € je Wohneinheit zzgl. 5 % MwSt. = 1.018,50 € je Wohneinheit.
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.
7. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m 2.230,00 € zzgl. 5 % MwSt. = 2.341,50 €.
Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
2. Bei Anschlusslängen über 10 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 148,00 €/m zzgl. 5% MwSt = 155,40 €/m berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 64,00€/m zzgl. 5% MwSt = 67,20 €/m berechnet.
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal 32,56 €/m zzgl. 5% MwSt. = 34,19 €/m gutgeschrieben. Die Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
4. Für Wasserzählerschächte sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.
2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserversorgungsbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 5 % MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	216,19 €	227,00 €
b) Erarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	64,00 €/m	67,20 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	32,56 €/m	34,19 €/m
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm, Länge bis 400 mm Länge bis 530 mm	201,00 € 218,00 €	211,05 € 228,90 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	274,00 €	287,70 €
f) Monteurstunde	43,18 €	45,34 €
g) Kleintransporter	0,77 €/km	0,81 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt	
i) Rohrleitungsarbeiten und Material	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.
Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohngebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q3 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	incl. 5% MwSt.	incl. 16% MwSt.
a) für jeden Ausbau	61,67 €		71,54 €
b) für jeden Einbau	51,67 €	54,25 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	54,25 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 5% MwSt		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaden, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		29,65 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q3 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.
Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis	Incl. 16% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	29,65 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 16 % MwSt	
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes bis Jahresabschluss werden 15,00 € zzgl. 16 % MwSt. = 17,40 € Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.
3. Mahnkosten / Verzugszinsen
a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang 18,00 €.
c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.
4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreislise des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.
5. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen
Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 5 % bzw. 16 %).

Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

6. Ratenzahlungen
Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehenden zusätzlichen allgemeinen Preisregelungen treten am 01.07.2020 befristet bis 31.12.2020 aufgrund der temporären Steuersenkung ab 01.07.2020 in Kraft. Die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2020 behalten für den Zeitraum bis 30.06.2020 ihre Gültigkeit. Ab 01.01.2021 gelten automatisch wieder die erhöhten Steuersätze von 7% und 19%. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauchs eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm / Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm / Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm / Jahr

Bekanntmachung

zum Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren des Bauvorhabens

„Neubau einer Personenunterführung einschließlich Aufzügen in der Verkehrsstation Wolmirstedt“

Bahn-km 14,622 bis 17,708 der Strecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal in der Gemarkung Wolmirstedt im Landkreis Börde

I.

In o.g. Anhörungsverfahren wird auf eine Erörterung verzichtet.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 18a Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Nach dieser Vorschrift kann die Anhörungsbehörde im o. g. Anhörungsverfahren auf eine Erörterung verzichten.

Bei der Ausübung dieses Verzichtsermessens können gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie-Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)- vom 20.05.2020 (BGBl. I, Seite 1041 ff.) auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Davon macht die Anhörungsbehörde in dem vorliegenden Fall Gebrauch.

Bei der gegenwärtigen Pandemie handelt es sich nicht nur um eine kurze Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen gegebenenfalls über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Um die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu minimieren, wird seitens der Behörde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

III.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

- Über die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt hinaus erfolgt die Bekanntmachung zum Verzicht auf den Erörterungstermin auch auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt und auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>
- Private Einwendungen wurden nicht erhoben.
- Es liegen Stellungnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange vor. Diesen wird Gelegenheit gegeben, sich nochmals abschließend zu der Antwort des Vorhabenträgers bis zum 21.07.2020 zu äußern.
- Das Anhörungsverfahren endet mit Ablauf des 21.07.2020.

Im Auftrag

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

7/300

7193599-1